

### Tipps und Hinweise

#### 1. ... für alle Steuerzahler

##### Investitionsförderung

Mit dem Konjunkturpaket Steuern sparen

Durch das Maßnahmenpaket der Bundesregierung zur Überwindung der Konjunkturschwäche sollen bis Ende 2010 **Investitionen von 50 Mrd. €** angestoßen werden. Das schließt einige steuerliche Vergünstigungen ein. So können Betriebe bei Neuinvestitionen ab 2009 **verbesserte Abschreibungsmöglichkeiten** in Anspruch nehmen, Handwerkerleistungen lassen sich besser absetzen und es gibt eine **Kfz-Steuer-Befreiung**. Im Einzelnen:

- Für ab 01.01.2009 angeschaffte oder hergestellte bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens wird wieder eine degressive Abschreibung (AfA) von 25 % und maximal dem 2,5fachen der linearen AfA eingeführt, die 2008 abgeschafft worden war. Die Alternative zur linearen AfA über die Nutzungsdauer ist befristet auf Erwerbe bis zum 31.12.2010.

**Hinweis:** Die degressive AfA kann jedoch nur bei Nettopreisen über 1.000 € genutzt werden, weil ansonsten die Regelungen für GwG (bis 150 €) und den Sammelpool (150,01 € - 1.000 €) verpflichtend sind.

- Es kommt zu Verbesserungen bei der 20%igen Sonder-AfA, indem die Schwellen angehoben werden. Für bilanzierende Unternehmer steigt der Wert des Betriebsvermögens von 235.000 € auf 335.000 € und für Überschussrechner wie etwa Freiberufler die maßgebliche Gewinngrenze von 100.000 € auf 200.000 €. Somit können mehr Mittelständler die Sonderabschreibung zusätzlich zur linearen oder degressiven AfA nutzen.
- Der Investitionsabzugsbetrag darf 2009 ebenfalls unter Inanspruchnahme der erhöhten Schwellenwerte für voraussichtliche Anschaffungen in den Jahren 2010-2012 gebildet werden. Damit kann z.B. der später geplante Kauf einer Maschine in der Gewinnermittlung 2009 schon mit 40 % der voraussichtlichen Kosten angesetzt werden.
- Handwerkerleistungen sind ab 2009 besser ab-

setzbar. Bei Instandhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen wird der Steuerbonus auf 20 % von 6.000 € verdoppelt, absetzbar sind also 1.200 € pro Jahr. Die neue Höchstgrenze gilt nur für nach 2008 gezahlte Aufwendungen, soweit die zugrundeliegenden Leistungen ab dem 01.01.2009 erbracht worden sind.

- Neue Pkws werden zeitlich befristet von der **Kfz-Steuer** befreit. Das gilt für ein Jahr bei einer Erstzulassung zwischen dem 05.11.2008 und dem 30.06.2009. Für Fahrzeuge, die mindestens die Euro-5-Norm erfüllen, verlängert sich die Befreiung auf zwei Jahre ab der Erstzulassung. Die Regelung endet am 31.12.2010. Je früher also die Erstzulassung eines Euro-5-Autos erfolgt, desto länger profitiert der Halter von der Befreiung.

##### Familienleistungsgesetz

#### Verbesserte Förderung für Familien

Eltern und ihr Nachwuchs werden ab 2009 insbesondere durch das **Familienleistungsgesetz** gestärkt. So wird ab Neujahr 2009 das monatliche **Kindergeld** angehoben, was besonders Mehrkindfamilien und Familien mit unteren und mittleren Einkommen zugutekommt. Für Sohn oder Tochter steigt zudem der **Kinderfreibetrag** um jeweils 216 € von bisher 3.648 € auf 3.864 €. Insgesamt werden damit die Freibeträge für jeden Sprössling von 5.808 € auf 6.024 € erhöht.

Kosten für **haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse** sowie Dienst- und Pflegeleistungen werden steuerlich stärker berücksichtigt, und zwar einheitlich mit 20 % der Aufwendungen.

#### TIPPS UND HINWEISE

...FÜR ALLE STEUERZAHLER .....	1
...FÜR UNTERNEHMER .....	2
...FÜR GMBH-GESCHAFTSFÜHRER .....	4
...FÜR ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER .....	5
...FÜR HAUSBESITZER .....	7

Damit können ab 2009 maximal 4.000 € im Jahr als Ermäßigung beansprucht werden. Bei haushaltsnahen Beschäftigungen im Rahmen eines 400-€-Jobs bleibt die Grenze hingegen bei 510 € im Jahr. Dabei entfällt die Regelung, dass Aufwendungen für jeden Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen für den Abzug dem Grunde nach nicht vorgelegen haben, um ein Zwölftel zu vermindern sind.

Die beiden **Pflegepauschbeträge** von 624 € oder 934 € entfallen und werden in die haushaltsnahen Dienstleistungen miteinbezogen. Damit kann die Steuerermäßigung auch für die Kosten von Pflege- und Betreuungsleistungen sowie für Aufwendungen wegen der Unterbringung in einem Heim oder zur dauernden Pflege in Anspruch genommen werden. Der Vorteil im Vergleich zu dem bisherigen Abzug als außergewöhnliche Belastung: Der Abzug von der Steuerschuld ist unabhängig vom individuellen Steuersatz und wirkt sich somit für Personen mit geringer Progression günstiger aus.

### Pendlerpauschale

Steuerbescheide ergehen weiterhin vorläufig

Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts gilt rückwirkend ab 2007 bis zu einer gesetzlichen Neuregelung die bisherige Pendlerpauschale von 0,30 € bereits ab dem ersten Entfernungskilometer. Die Bundesregierung hat bereits angekündigt, dass diese Regelung bis einschließlich 2009 beibehalten werden soll. Es muss allerdings noch eine besondere gesetzliche Regelung dazu ergehen.

Deshalb werden von der Finanzverwaltung vorsorglich sämtliche Festsetzungen der Einkommensteuer und sämtliche Bescheide über die gesonderte (und gegebenenfalls einheitliche) Feststellung von Einkünften für Veranlagungs- und Feststellungszeiträume ab 2007 **vorläufig durchgeführt**.

### Erbschaftsteuerreform

Neue Zwei-Klassen-Gesellschaft bei der Erbschaftsteuer

Durch die am 01.01.2009 in Kraft getretene Erbschaftsteuerreform steigen die Freibeträge für enge Familienmitglieder, die alle zehn Jahre genutzt werden können, deutlich an. Besonders positiv wird es für eingetragene Lebenspartner. Hier ver Hundertfacht sich der Freibetrag auf das Niveau von Ehegatten. Die entferntere Verwandtschaft hingegen muss bei Mini-Freibeträgen mit drastisch steigenden Steuersätzen kalkulieren. Hier bringt die Reform also gleich zwei Nachteile auf einmal: höhere Bewertungsansätze und Tarife. Daraus ergeben sich zwei wesentliche Konsequenzen:

- Die anziehenden Freibeträge in der Steuerklasse I führen bei Kapitalvermögen generell und auch bei den übrigen Vermögensarten tendenziell eher zu einer Entlastung.
- Die drastische Tariferhöhung in den Steuerklassen II und III bedeutet eine Zusatzbelastung für alle Vermögensarten, da der beträchtliche Steuersatz etwa bei Immobilien auch noch auf eine erhöhte Bemessungsgrundlage wirkt.

**Tipp:** Um höhere Freibeträge und günstige Tarife nutzen zu können, lohnt es sich, das Vermögen nicht nur auf die

Kinder, sondern gleich über mehrere Generationen hinweg zu übertragen. Damit wird familienintern Steuer gespart. Zudem fällt der anschließende Wertzuwachs schon bei der Nachfolgeneration an.

Welche Auswirkungen die Erbschaftsteuer für Unternehmer und Hausbesitzer hat, lesen Sie auf Seite 3 bzw. Seite 7 dieser Ausgabe.

### Steuerübernahme durch Schenker

Inanspruchnahme des Beschenkten zulässig?

Bei einer Schenkung unter Lebenden schulden sowohl der Schenker als auch der Beschenkte die Schenkungsteuer und sind **Gesamtschuldner**. Jeder der Gesamtschuldner schuldet die gesamte Leistung. Das Finanzamt trifft grundsätzlich nach pflichtgemäßem Ermessen die Entscheidung, gegen welchen der Gesamtschuldner die Schenkungsteuer festgesetzt werden soll. Setzt es die Schenkungsteuer gegen den Bedachten fest, braucht es dies im Regelfall nicht zu begründen, weil es zum Verständnis des Steuerbescheids nicht erforderlich ist. Dem Wesen der Schenkungsteuer als Bereicherungssteuer entsprechend ist das Finanzamt **grundsätzlich gehalten**, sich bei der Anforderung der Schenkungsteuer **an den Bedachten zu halten**. Nach Auffassung des Bundesfinanzhofs (BFH) verhält es sich **anders, wenn der Schenker** im Verhältnis zum Beschenkten die Entrichtung der geschuldeten **Steuer selbst übernommen** hat und dies dem **Finanzamt** bei Erlass des Steuerbescheids **bekannt** war. Die Festsetzung der Schenkungsteuer gegen den Beschenkten bedarf nach Ansicht des BFH dann regelmäßig einer Begründung, aus der die für das Finanzamt maßgeblichen Ermessenserwägungen hervorgehen. Fehlt die **erforderliche Begründung** und wird sie auch nicht in zulässiger Form nachgeholt, ist der gegen den Bedachten ergangene Steuerbescheid bereits aus diesem Grund rechtswidrig und aufzuheben.

## 2. ... für Unternehmer

### Jahressteuergesetz 2009

Das ändert sich 2009 für Unternehmer

Das Jahressteuergesetz 2009 bringt ein ganzes Bündel an Änderungen für den betrieblichen Bereich. Achtung: Eine Reihe von Änderungen sind bereits für 2008 oder sogar für alle noch offenen Fälle anzuwenden.

- Bei bestimmten Kapitalerträgen wie Gewinnen aus der Veräußerung von Kapitalgesellschaftsanteilen sowie Termingeschäften behält die Bank keine Abgeltungsteuer ein, wenn Sie als Unternehmer ein betriebliches Konto anzeigen.
- Lieferungen von Gegenständen in Freihäfen sind steuerpflichtig, wenn sie an Unternehmer gehen, die nicht in vollem Umfang zum Vorsteuerabzug berechtigt sind. Dies wird nun um Lieferungen an in einer Freizone unternehmerisch tätige Abnehmer erweitert.
- Das Verfahren der Vorsteuervergütung an im übrigen

EU-Gebiet ansässige Unternehmer wird ab 2010 neu geregelt. Das Papierverfahren wird auf ein elektronisches Verfahren umgestellt; die Vorlage von Originalrechnungen entfällt. Erst ab einem Betrag von 1.000 € ist eine elektronische Rechnungskopie nötig. Die Mindestbeträge für die Antragstellung betragen 50 € für Jahresanträge (bislang: 25 €) und 400 € für Anträge zwischen drei Monaten und einem Jahr (bislang: 200 €).

- Ab 2010 ist auch dann eine zusammenfassende Meldung erforderlich, wenn steuerpflichtige sonstige Leistungen an in anderen EU-Staaten ansässige Leistungsempfänger erbracht werden.
- Die Verlagerung der Buchführung wird auf den EU-Raum und die meisten Staaten des EWR-Raums erweitert. Der Unternehmer muss vor Verlagerung der Buchführung die Zustimmung des Staates vorlegen, in den verlagert werden soll.
- Nachträgliche Einlagen eines Kommanditisten führen bei negativen Kapitalkonten jetzt weder zur nachträglichen Ausgleichs- oder Abzugsfähigkeit eines vorhandenen noch eines künftigen verrechenbaren Verlusts. Damit kann der steuerliche Abzug von Verlusten eines Geschäftsjahres nur noch insoweit erfolgen, als es sich um Verluste des Wirtschaftsjahres der Einlage handelt.

### Erbschaftsteuerreform

#### Wahlrecht für Firmennachfolger

Bis 2008 wurden Firmen und freiberufliche Praxen mit dem abgeschriebenen Buchwert minus dem Nominalwert der Schulden angesetzt. Stille Reserven fielen steuerlich unter den Tisch. Von diesem Ansatz wurden dann noch ein Freibetrag von 225.000 € und ein Bewertungsabschlag von 35 % abgezogen. Das ändert sich jetzt, denn die **Bemessungsgrundlage** beim Betriebsvermögen von Einzelunternehmen, Freiberuflerpraxen, Beteiligungen an Personen- und Kapitalgesellschaften ist generell der **Verkehrswert**, der sich pauschaliert nach den Ertragsaussichten ermittelt oder gegenüber dem Finanzamt nachgewiesen werden kann (Ausnahme: börsennotierte Unternehmen).

Generell müssen daher Freiberufler und Unternehmer von einem deutlich höheren Wert ihres Betriebsvermögens oder ihrer Gesellschaftsanteile ausgehen. **Die Buchwerte zählen jetzt nicht mehr.** Allerdings muss das nicht unbedingt zu einer höheren Steuerbelastung führen, denn 85 % des Vermögens bleiben steuerfrei, wenn einige gesetzliche Bedingungen erfüllt sind:

**Beispiel:** Anfang 2009 erhält der Sohn die Firma im Verkehrswert von 1,5 Mio. €.

Wert Betriebsvermögen	1.500.000 €
davon unberücksichtigt 85 % verbleiben	- 1.275.000 €
	225.000 €
Abzugsbetrag verbleiben	- 112.500 €
	112.500 €
persönlicher Freibetrag steuerpflichtig	- 400.000 €
	0 €

Der Sohn kann folglich sogar noch weitere 285.500 € erhalten, erst dann ist sein persönlicher Freibetrag von 400.000 € aufgebraucht.

Diese massive Begünstigung greift aber nur, wenn der Nachfolger den Betrieb innerhalb der kommenden **sieben Jahre**

**nicht verkauft** bzw. liquidiert, keine hohen Entnahmen tätigt und die **Lohnsumme** am Ende des gesamten Zeitraums nicht unter 650 % der Ausgangssumme sinkt. Auf Antrag bleibt sogar das **gesamte Betriebsvermögen steuerfrei** (Zeitraum: 10 Jahre; Lohnsumme: 1.000 %).

Mit der Reform bleibt aber nicht jedes Betriebsvermögen begünstigt. Vermögensverwaltender Besitz darf nämlich einen Anteil von 50 % oder bei kompletter Steuerfreiheit von 10 % nicht überschreiten. Ansonsten gilt das gesamte Betriebsvermögen als nicht begünstigt. Als schädliches Vermögensvermögen gelten beispielsweise Dritten zur Nutzung überlassene Grundstücke, Anteile an Kapitalgesellschaften, wenn die Beteiligung unter 25,01 % liegt, oder Wertpapiere.

### Verzicht auf Ankaufsrecht

#### BFH bestätigt Umsatzsteuerpflicht!

Der Gesetzgeber vermeidet eine Doppelbelastung mit Umsatzsteuer und Grunderwerbsteuer, indem er Umsätze, die unter das Grunderwerbsteuergesetz fallen, grundsätzlich von der Umsatzsteuer befreit.

In einem aktuellen Fall entschied der Bundesfinanzhof nun, dass der **entgeltliche Verzicht** auf das an einem Grundstück eingeräumte Ankaufsrecht **nicht von der Umsatzsteuer befreit**. Nach seiner Ansicht ist der Verzicht auf das Ankaufsrecht kein Erwerbsvorgang, der unter das Grunderwerbsteuergesetz fällt.

### Inneregemeinschaftliche Lieferungen

#### BFH ändert bisherige Rechtsprechung

Eine Lieferung gilt auch dann bei Beginn der Versendung in einen anderen Mitgliedstaat als dort ausgeführt, wenn demjenigen, der mit der Versendung beauftragt ist, **im Zeitpunkt der Warenübergabe** nicht bekannt ist, um wen es sich beim **inländischen Abnehmer** handelt. Voraussetzung ist allerdings, dass die Person des Abnehmers einwandfrei aus den unstrittigen Umständen, beispielsweise aus Unterlagen, abgeleitet werden kann.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat seine bisherige Rechtsprechung geändert und hält nicht länger daran fest, dass sich die Person des Abnehmers aus den Frachtdokumenten ergeben muss. Es seien keine zwingenden Gründe dafür ersichtlich, bei einer Versendung für den Nachweis, dass der Abnehmer bei der Übergabe der Ware an den Beauftragten festgestanden habe, ausnahmslos zu verlangen, dass der Abnehmer dem Beauftragten bekannt sein müsse, argumentierten die Richter. Vielmehr reicht es nach Auffassung des BFH aus, wenn sich aus den unstrittigen Umständen, insbesondere **aus Unterlagen, mit hinreichender Sicherheit leicht und einwandfrei ableiten** lässt, dass der Abnehmer zum maßgeblichen Zeitpunkt festgestanden hat. Nach Ansicht des BFH steht dem nicht entgegen, dass die Ware von dem mit der Versendung Beauftragten zunächst in ein inländisches Lager gebracht und erst nach Eingang der Zahlung durch eine Freigabeerklärung des Lieferanten an den Erwerber herausgegeben wird.

## Steuerfreie Ausfuhrlieferungen?

### Anforderungen an den Nachweis von Ausfuhrlieferungen

Ausfuhrlieferungen sind grundsätzlich umsatzsteuerfrei, vorausgesetzt, Sie können als Unternehmer die erforderlichen Nachweise gegenüber der Finanzverwaltung erbringen. Sie müssen den **Ausfuhrnachweis** regelmäßig durch einen Beleg führen, der den Namen und die Anschrift des Unternehmers, die handelsübliche Bezeichnung und die Menge des ausgeführten Gegenstands, den Ort und den Tag der Ausfuhr sowie eine Ausfuhrbestätigung der den Ausgang des Gegenstands aus dem Gemeinschaftsgebiet überwachenden Grenz Zollstelle eines Mitgliedstaates enthält.

Nach Auffassung des Bundesfinanzhofs reicht der Ausfuhrnachweis grundsätzlich aus. Etwas anderes gilt nur, **wenn konkrete Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit** der Nachweise vorliegen. Dann müssen Sie gegenüber der Finanzverwaltung **weitere Belege** (z.B. internationaler Zulassungsschein oder Ausfuhrkennzeichen) als Nachweise für die Ausfuhrlieferungen erbringen.

**Hinweis:** Die Kontrolle der Steuerbefreiung von Ausfuhrlieferungen und die damit verbundene Überprüfung des buch- und belegmäßigen Ausfuhrnachweises erfolgen regelmäßig im Rahmen von Umsatzsteuersonderprüfungen.

## Allgemeiner Wirtschaftsverkehr

Ein einziger Kunde kann ausreichend sein

Einkünfte aus Gewerbebetrieb sind Einkünfte aus gewerblichen Unternehmen. Dies erfordert eine selbständige nachhaltige Betätigung, die mit **Gewinnerzielungsabsicht** unternommen wird und sich als Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr darstellt. Die Teilnahme am allgemeinen Wirtschaftsverkehr setzt voraus, dass die Tätigkeit nach außen hin in Erscheinung tritt und mit ihr eine – wenn auch begrenzte – Allgemeinheit angesprochen wird. Der Bundesfinanzhof (BFH) hatte bereits in der Vergangenheit entschieden, dass eine Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr **auch bei einer Tätigkeit für nur einen bestimmten Vertragspartner** vorliegen kann, insbesondere, wenn die Tätigkeit nach Art und Umfang dem Bild einer unternehmerischen Marktteilnahme entspricht.

Der BFH hat jetzt seine bisherige Rechtsprechung bestätigt. Eine Teilnahme am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr und damit eine gewerbliche Betätigung kann nach seiner Auffassung auch gegeben sein, wenn die Leistungen **nur einem einzigen Kunden gegenüber erbracht werden**, sofern die zu beurteilende Tätigkeit nach Art und Umfang einer unternehmerischen Marktteilnahme entspricht. Der vertraglich vereinbarte Verzicht auf Geschäftsbeziehungen zu weiteren Personen steht nach Ansicht des BFH einer Teilnahme am allgemeinen Wirtschaftsverkehr nicht entgegen.

## Gemischte Tätigkeit

Aufteilung in freiberufliche und gewerbliche Einkünfte

Betätigen Sie sich als Einzelunternehmer sowohl gewerblich als auch freiberuflich und besteht zwischen den ausgeübten Tätigkeiten kein sachlicher Zusammenhang, erzielen Sie **nebeneinander** Einkünfte aus Gewerbebetrieb und aus selbständiger Arbeit.

Im Streitfall vor dem Bundesfinanzhof betreuten ein selbständig tätiger und ein angestellter Ingenieur jeweils einzelne Aufträge und Projekte eigenverantwortlich und leitend. Nach Auffassung des Gerichts können die Einkünfte trotz der gleichartigen Tätigkeit - gegebenenfalls durch eine Schätzung - **aufgeteilt werden**. Dies hat zur Folge, dass die vom Unternehmensinhaber selbst betreuten Aufträge und Projekte der freiberuflichen Tätigkeit zugeordnet werden können und nur die von dem Angestellten betreuten Aufträge und Projekte zu gewerblichen Einkünften führen.

Bestehen zwischen den ausgeübten Tätigkeiten gewisse sachliche und wirtschaftliche Berührungspunkte (gemischte Tätigkeit), werden die Betätigungen regelmäßig getrennt erfasst.

**Hinweis:** Eine leichte und einwandfreie Trennbarkeit erfordert keine getrennte Buchführung. Sofern die Trennung der ausgeübten Tätigkeiten nur durch Schätzung erfolgen kann, müssen Sie diese Schätzung auch vornehmen. Um Rechtsstreitigkeiten mit dem Finanzamt zu vermeiden, sollten Sie dennoch **getrennte Gewinnermittlungen** durchführen.

## 3. ... für GmbH-Geschäftsführer

### Einlage einer wesentlichen Beteiligung

Bewertung erfolgt zwingend zu Anschaffungskosten

Der Bundesfinanzhof (BFH) entschied jüngst, dass die **Einlage eines Anteils an einer Kapitalgesellschaft** (zwingend) **mit den Anschaffungskosten** zu bewerten ist, wenn Steuerpflichtige innerhalb der letzten fünf Jahre vor dem Zeitpunkt der Zuführung (Einlage) mindestens zu 1 % beteiligt waren. Im Streitfall musste der BFH eigentlich die Höhe einer Teilwertabschreibung auf eine GmbH-Beteiligung beurteilen. Dabei mussten die Richter zunächst den Ausgangswert (Wert der Einlage) bei der Bemessung der Teilwertabschreibung feststellen. Einlagen sind grundsätzlich mit dem Teilwert zum Zeitpunkt der Zuführung anzusetzen. Sie sind jedoch höchstens mit den Anschaffungskosten zu bewerten, wenn die Beteiligung im Zeitpunkt der Zuführung zum Betriebsvermögen innerhalb der letzten fünf Jahre mindestens 1 % betragen hat. Auf die Dauer des Bestehens der Beteiligung vor der Einlage kommt es nicht an. Vielmehr ist nach Ansicht des BFH entscheidend, dass Steuerpflichtige innerhalb der Fünfjahresfrist überhaupt einmal zu mindestens 1 % an der Kapitalgesellschaft beteiligt waren.

### Verdeckte Gewinnausschüttung

Eigenkapitalersetzende Erstattungsverpflichtung

Die Rückstellung für die Verpflichtung einer GmbH, einer Schwestergesellschaft die von dieser geleisteten Mietzahlungen nach den Grundsätzen der eigenkapitalersetzenden

Gebrauchsüberlassung zu erstatten, führt zu einer verdeckten Gewinnausschüttung (vGA).

Der Bundesfinanzhof (BFH) bestätigte die bisherige Auffassung der Finanzverwaltung. Die Begründung des BFH basiert im Wesentlichen auf dem Eigenkapitalersatz einer GmbH. Der gesellschaftsrechtliche Tatbestand der **eigenkapitalersetzenden Gebrauchsüberlassung** ist dadurch gekennzeichnet, dass ein Gesellschafter oder ein diesem nahestehender Dritter der in der Krise befindlichen Gesellschaft einen Gegenstand zur Nutzung überlässt bzw. einen bereits vorher überlassenen Gegenstand nicht abzieht. Rechtsfolge ist, dass die auf schuldrechtlicher Ebene vereinbarte Gebrauchsüberlassung während der andauernden Krise bei der notleidenden Gesellschaft in funktionales Eigenkapital umqualifiziert wird und ein etwa vereinbartes Nutzungsentgelt in diesem Zeitraum nicht eingefordert werden darf.

Die passivierte Rückstellung für die Erstattungsverpflichtung ist handels- und steuerrechtlich zulässig. Aufgrund der Veranlassung durch das Gesellschaftsverhältnis muss die passivierte Rückstellung als vGA berücksichtigt und dem Einkommen der Kapitalgesellschaft hinzugerechnet werden.

**Hinweis:** Das Eigenkapitalersatzrecht nach GmbH-Gesetz ist mit Inkrafttreten des MoMiG zum 01.11.2008 entfallen.

#### Überschuldung der GmbH

Zahlung an Angehörige kann zu vGA führen

Sind Sie als Geschäftsführer einer GmbH tätig? Dann sollten Sie darauf achten, dass Sie für die GmbH **keine Zahlungen leisten**, die ein **ordentlicher und gewissenhafter Geschäftsführer** nicht geleistet hätte. Schwierigkeiten aus dieser Verpflichtung können sich schnell ergeben, wenn Sie selbst auch Gesellschafter der GmbH sind oder Ihnen nahestehende Personen (beispielsweise Ihr Ehegatte oder Ihre Kinder) an der GmbH beteiligt sind.

In einem Fall hat das Finanzgericht München kürzlich entschieden, dass eine verdeckte Gewinnausschüttung (vGA) vorliegt, wenn ein Geschäftsführer einer GmbH größere Beträge an Angehörige des beherrschenden Gesellschafters auszahlt und die GmbH zu diesem Zeitpunkt bereits überschuldet ist.

Ein **ordentlicher und gewissenhafter Geschäftsführer** hätte derartige Zahlungen nicht mehr geleistet. Dies hatte zur Folge, dass die vGA dem Einkommen der GmbH hinzugerechnet wurde und zusätzliche Körperschaftsteuer auslöste. Zudem war die vGA dem beherrschenden Gesellschafter als Einkünfte aus Kapitalvermögen zuzurechnen. Dies führte bei ihm im Rahmen des Halbeinkünfteverfahrens zu einer zusätzlichen Belastung mit Einkommensteuer.

#### 4. ... für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

##### Pendlerpauschale

Der Weg zur Arbeit zählt wieder vollständig

Die **Kürzung der Pendlerpauschale** um die ersten 20 Kilometer stellt einen **Verstoß gegen das Grundgesetz** dar, so das Bundesverfassungsgericht. Damit können Berufspendler wieder mehr Werbungskosten bzw. als Selbstständige mehr Betriebsausgaben von der Steuer absetzen. Da nun rückwirkend für die Jahre ab 2007 der alte Rechtsstand gilt, wird die Pendlerpauschale von 0,30 € auch wieder für die ersten 20 Kilometer Wegstrecke zur Arbeit berücksichtigt. Die Bundesregierung will vorerst keine Maßnahmen ergreifen, um die Steuerausfälle von insgesamt rund 7,5 Mrd. € für 2007 bis 2009 an anderer Stelle einzusparen. Insoweit müssen Pendler frühestens 2010 mit einer gesetzlichen Neuregelung rechnen.

Die Finanzämter sollen die **Rückzahlungen** für das Jahr 2007 möglichst schon in den ersten drei Monaten des Jahres 2009 leisten. Grundsätzlich müssen Arbeitnehmer hierzu nicht selbst aktiv werden, da dies automatisch über eine Änderung des Einkommensteuerbescheids für 2007 erfolgt.

**Hinweis:** Wenn Sie in Ihrer Steuererklärung 2007 keine Angaben zur Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte und zur Zahl der Arbeitstage gemacht haben, sollten Sie dies jetzt Ihrem Finanzamt mitteilen.

Allerdings profitieren nicht alle Pendler. Sofern Angestellte auch mit dem Ansatz der Entfernungspauschale und anderer Aufwendungen unter dem **Arbeitnehmer-Pauschbetrag** von 920 € im Jahr liegen, wirken sich die tatsächlichen Werbungskosten nicht aus. Wer weniger als 14 Kilometer zur Arbeit pendelt und keine anderen Kosten absetzt, bleibt unter dem Pauschbetrag. Alle übrigen Berufstätigen können hingegen mit einer Steuererstattung rechnen. Generell setzt das Finanzamt 220 Arbeitstage pro Jahr bei der Fünftageweche an. Das bringt 1.320 € zusätzliche Werbungskosten (220 Tage x 0,30 € Pauschale x 20 km), sofern die Fahrt mindestens 20 Kilometer lang ist. Bei einem persönlichen Steuersatz von 35 % bedeutet das eine jährliche Steuererstattung von 462 € plus Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer.

**Hinweis:** Als Berufstätiger sollten Sie für 2009 jetzt aktiv werden. Lassen Sie sich die Pauschale ab dem ersten Kilometer vom Finanzamt auf der Lohnsteuerkarte eintragen!

Die Entscheidung ist auch wichtig für den volljährigen Nachwuchs. Unterschreiten Ihre Kinder über 18 mit der Pauschale ab dem ersten Kilometer die schädliche Einkommensgrenze von 7.680 €, bekommen die Eltern wieder Kindergeld. Da auch die Kindergeldbescheide vorläufig festgesetzt wurden, gibt es hier ebenfalls rückwirkend Geld.

##### Rückwirkende Pauschalbesteuerung bei Fahrtkostenzuschüssen möglich

Aufgrund des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zur **Pendlerpauschale** können Sie als Arbeitgeber Erstattungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte auch hinsichtlich der ersten 20 Kilometer wieder **pauschal besteuern**. Ihr Arbeitnehmer muss dann insoweit keinen Arbeitslohn bei seiner Veranlagung ansetzen. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, ob dies auch **rückwirkend für die Jahre 2007 und 2008** zulässig ist, wenn bereits eine Lohnsteuerbescheinigung erteilt wurde. Die Finanzbehörden bejahen dies erfreulicherweise.

Danach ist es zulässig, wenn Sie als Arbeitgeber für nach dem 31.12.2006 beginnende Lohnzahlungszeiträume die

Fahrtkostenzuschüsse und geldwerten Vorteile aus Sachleistungen für Wege zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte ab dem ersten Entfernungskilometer pauschal besteuern. Dies gilt auch dann, wenn Sie die Lohnsteuerbescheinigung für 2007 oder 2008 bereits übermittelt oder erteilt haben.

**Hinweis:** Machen Sie von der Pauschalierungsmöglichkeit Gebrauch, dürfen Sie die bereits übermittelte oder erteilte **Lohnsteuerbescheinigung aber nicht ändern**. Um die Einkommensteuerveranlagung des Arbeitnehmers zu ändern, reicht es aus, wenn Sie ihm eine **formlose Bescheinigung** aushändigen, aus der hervorgeht, dass Sie einen bisher im Kalenderjahr 2007 (und gegebenenfalls 2008 gesondert) besteuerten Arbeitslohn nunmehr (in dieser Höhe) pauschal besteuert haben. So kann der Arbeitnehmer eine entsprechende Korrektur seiner Einkommensteuerveranlagung für die betreffenden Jahre geltend machen.

### Mahlzeiten

#### Neue Sachbezugswerte für 2009

Mahlzeiten, die der Arbeitgeber arbeitstäglich unentgeltlich oder verbilligt an Arbeitnehmer abgibt, werden - sofern das Unternehmen nicht ausnahmsweise Mahlzeiten vorrangig an Fremde verkauft - mit dem amtlichen **Sachbezugswert** angesetzt. Die folgenden Beträge gelten seit dem 01.01.2009 bundesweit auch für Jugendliche unter 18 Jahren und Auszubildende:

- für ein Mittag- oder Abendessen beträgt der Sachbezugswert 2,73 € und
- für ein Frühstück 1,53 €.

Als Arbeitgeber können Sie den geldwerten Vorteil (Sachbezugswert abzüglich Zuzahlung des Arbeitnehmers) - wie bisher - pauschal mit 25 % versteuern. Machen Sie hiervon Gebrauch, gehören die verbilligten Mahlzeiten nicht zum sozialversicherungspflichtigen Entgelt.

**Hinweis:** Mahlzeiten werden auch dann mit dem Sachbezugswert angesetzt, wenn Sie als Arbeitgeber bzw. ein Dritter auf Ihre Veranlassung hin die Mahlzeit anlässlich einer Auswärtstätigkeit (beispielsweise bei einer Dienstreise) gewähren. Der Wert der Mahlzeit darf aber 40 € nicht übersteigen.

### Steuerliche Anerkennung von Umzugskosten

#### Neue Höchst- und Pauschbeträge für 2009

Bei einem **beruflich veranlassten Wohnungswechsel** können die tatsächlich angefallenen **Umzugskosten** grundsätzlich als Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit abgezogen werden, und zwar bis zur Höhe der Beträge, die nach dem Bundesumzugkostengesetz als Umzugskostenvergütung im öffentlichen Dienst gezahlt werden. Diese Beträge wurden teilweise geändert:

1. Der Höchstbetrag, der für die Anerkennung **umzugsbedingter Unterrichtskosten** für ein Kind maßgebend ist, beträgt bei Beendigung des Umzugs
  - ab 01.01.2008: 1.473 €,
  - ab 01.01.2009: 1.514 €,
  - ab 01.07.2009: 1.584 €.

#### 2. Der Pauschbetrag für **sonstige Umzugsauslagen** beträgt

a) für **Verheiratete** bei Beendigung des Umzugs

- ab 01.01.2008: 1.171 €,
- ab 01.01.2009: 1.204 €,
- ab 01.07.2009: 1.256 €.

b) für **Ledige** bei Beendigung des Umzugs

- ab 01.01.2008: 585 €,
- ab 01.01.2009: 602 €,
- ab 01.07.2009: 628 €.

### Auslandsdienst- und Auslands Geschäftsreisen

#### Neue Pauschbeträge für steuerfreie Erstattung

Die Finanzverwaltung hat die ab 2009 geltenden Pauschbeträge für **Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten** für beruflich oder betrieblich veranlasste **Auslandsreisen** bekanntgegeben. Sie können über den Internetauftritt des Bundesfinanzministeriums unter der Adresse [www.bundesfinanzministerium.de](http://www.bundesfinanzministerium.de) abgerufen werden.

Diese Beträge sind maßgebend für die **steuerfreie Erstattung** bzw. den **Werbungskostenabzug** bei Arbeitnehmern, die Dienstreisen in das Ausland durchführen. Sie gelten auch für den Betriebsausgabenabzug von Unternehmern bei Geschäftsreisen in das Ausland.

**Hinweis:** Die Pauschbeträge für **Übernachungskosten im Ausland** sind nur noch für die Fälle von Bedeutung, in denen der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer die Kosten steuerfrei erstattet. Für den Werbungskostenabzug beim Arbeitnehmer sind die tatsächlichen Übernachtungskosten maßgebend. Letzteres gilt auch für den Betriebsausgabenabzug bei Auslands Geschäftsreisen eines Unternehmers.

### Werbungskostenabzug

#### Berufliche Veranlassung von Seminaren zur Persönlichkeitsentfaltung

Aufwendungen für Seminare zur Persönlichkeitsentfaltung sind beruflich veranlasst, wenn die Veranstaltungen primär auf die spezifischen Bedürfnisse des vom Seminarteilnehmer ausgeübten Berufs ausgerichtet sind. Die **berufliche Veranlassung** ist gegeben, wenn die Aufwendungen objektiv mit dem Beruf zusammenhängen und subjektiv zu dessen Förderung erbracht werden. **Indizien** für die berufliche Veranlassung oder einen konkreten Zusammenhang mit dem Beruf sind insbesondere die Lehrinhalte und ihre konkrete Anwendung in der beruflichen Tätigkeit, der Ablauf des Lehrgangs sowie die Teilnehmer.

In die Beurteilung der beruflichen Veranlassung des Lehrgangs muss nach Ansicht des Bundesfinanzhofs (BFH) der **gesamte Lehrinhalt einbezogen werden**. Dies gilt auch dann, wenn sich die Lehrveranstaltungen über mehr als einen Veranlagungszeitraum erstrecken. Besuchen Sie einen Lehrgang, der sowohl Grundlagenwissen als auch berufsbe-

zogenes Spezialwissen vermittelt, können Sie die beruflich veranlassten Bildungsaufwendungen als Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit abziehen, wenn der **Erwerb des Grundlagenwissens die Vorstufe zum Erwerb des berufsbezogenen Spezialwissens** bildet.

Der **Teilnehmerkreis** eines Lehrgangs, der sich mit Anforderungen an Führungskräfte befasst, ist nach Ansicht des BFH auch dann homogen zusammengesetzt, wenn die Teilnehmer Führungspositionen in verschiedenen Berufsgruppen innehaben. Der Werbungskostenabzug der Bildungsaufwendungen ist nicht dadurch ausgeschlossen, dass die Teilnehmer im Rahmen des Seminars auch tiefe Einblicke in die Arbeitswelt anderer Berufsgruppen erhalten, da sie sich als bloße Folge zwangsläufig und untrennbar aus den im beruflichen Interesse durchgeführten Seminaren ergeben. Entscheidend ist vielmehr, dass die Kursteilnehmer aufgrund der Art ihrer beruflichen Tätigkeit gleichgerichtete fachliche Interessen haben.

## 5. ... für Hausbesitzer

### Erbschaftsteuerreform

Immobilien sind seit Neujahr 2009 teurer

Eine Bewertung von Grundbesitz zum aktuellen Marktpreis bringt unter der **Erbschaftsteuerreform 2009** unterschiedliche Ergebnisse. Während das schuldenfreie Eigenheim mit bester Lage und Ausstattung leicht dreimal so teuer wird, bringt der Preisanstieg bei Mietimmobilien nicht unbedingt höhere Steuern. Vom Verkehrswert werden pauschal 10 % abgezogen, im Schnitt liegt der Aufpreis bei rund einem Drittel.

Diese unterschiedlichen Ergebnisse resultieren aus drei verschiedenen Bewertungsmethoden, während Wohn- und Geschäftsimmobilien derzeit lediglich pauschal mit ihren Jahresmieten x 12,5 multipliziert werden. Entweder werden **Vergleichspreise aus Verkäufen** herangezogen (z.B. bei Eigentumswohnungen) oder ein **Sachwertverfahren** berücksichtigt Bauart und Ausstattung (z.B. frei stehende Villa) oder es wird ein neues individuelles **Ertragswertverfahren** (z.B. bei Mehrfamilienhäusern) angewandt.

- **Unbebaute Grundstücke:** Der Wert wird wie bisher auch schon durch Multiplikation der Fläche mit dem aktuellen Bodenrichtwert ermittelt. Allerdings wird der bisherige Pauschalabschlag von 20 % gestrichen.
- **Ein- und Zweifamilienhäuser:** Hier wird der Preis vorrangig aus Verkäufen vergleichbarer Immobilien herangezogen. Da dies wohl eher die Ausnahme sein wird, erfolgt der Ansatz zumeist nach den Vorschriften im Bewertungsgesetz und berücksichtigt die erzielbaren Mieten plus Grundstückswert. Das bringt im Schnitt 40 % Aufschlag. Bei besonders üppig ausgestatteten Villen greift ein Sachwertverfahren, das von den Herstellungskosten aller auf dem Grundstück vorhandenen Anlagen nebst Bodenwert ausgeht. Das bringt deutlich höhere Wertansätze als derzeit, wenn es sich um eine schuldenfreie Immobilie mit bester Ausstattung in guter Lage handelt und auch Keller und Dachgeschoss ausgebaut sind.

- **Eigentumswohnungen:** Hier kann der Wert eher aus Verkäufen vergleichbarer Immobilien herangezogen werden, da diese in genügender Anzahl vorliegen. Gibt es keinen Preisvergleich, erfolgt die Berechnung wie bei Einfamilienhäusern.
- **Selbstgenutzte Häuser und Wohnungen:** Diese können Ehepartnern, Kindern oder dem eingetragenen Lebenspartner unabhängig von der Höhe steuerfrei vererbt oder verschenkt werden. Allerdings muss der Neubesitzer das Domizil innerhalb der folgenden zehn Jahre selbst bewohnen und bei Kindern darf die Wohnfläche höchstens 200 qm betragen.
- **Mietobjekte:** Mit dem Ertragswertverfahren wird der Wert auf Grundlage des erzielbaren Ertrags ermittelt. Davon gibt es einen pauschalen Abschlag von 10 % für zu Wohnzwecken vermietete Gebäude. Im Ergebnis wird das ohne Berücksichtigung von Schulden im Schnitt rund 25 % höhere Ergebnisse als noch 2008 bringen. Dabei gibt es einen Anspruch auf zinslose Stundung, sofern der Erwerber die hierauf entfallende Erbschaftsteuer nicht aus dem weiteren erworbenen Nachlass oder aus seinem eigenen Vermögen bezahlen kann.
- **Geschäftsgrundstücke:** Hier sind die wirtschaftlich erzielbaren Erträge Ausgangsbasis für die Bemessungsgrundlage. Einen Abschlag wie bei Mietshäusern gibt es nicht. Der künftige Effekt ist schwer absehbar, da dies stark vom Einzelfall abhängt und eine Werterhöhung zwischen 0 % und 50 % bringen kann.

**Hinweis:** Sofern Sie als Hausbesitzer mit dem vom Finanzamt ermittelten Wert nicht einverstanden sind, können Sie geringere Preise jederzeit über ein Gegengutachten belegen.

### Vermietungseinkünfte

#### Zurechnung von Zins- und Tilgungsleistungen bei Ehegatten

Zahlungen eines Ehegatten für ein Darlehen werden steuerrechtlich dem Eigentümer-Ehegatten zugerechnet, der die Einkünfte aus der Vermietung und Verpachtung erzielt. Dieser Ehegatte kann die Zinsen für das Darlehen in voller Höhe als Werbungskosten bei den Vermietungseinkünften abziehen, weil die Zinsen insgesamt so angesehen werden, als habe er sie für seine Rechnung aufgewendet.

Wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Ehepartner ein **gesamtschuldnerisches Darlehen** zur Finanzierung eines vermieteten Gebäudes aufnehmen, das ausschließlich Ihnen gehört, werden Ihnen auch die Zins- und Tilgungsleistungen Ihres Ehegatten zugerechnet - mit der Folge, dass Ihnen auch der Wert dieser Leistung zufließt. Um in einem solchen Fall die Zinsen als Werbungskosten bei Ihren Vermietungseinkünften geltend machen zu können, müssen Sie und Ihr Ehegatte „aus einem Topf“ wirtschaften, so dass letztlich das **Gesamtschuldverhältnis von der ehelichen Lebensgemeinschaft überlagert** wird.

## Aktuelles zur Grunderwerbsteuer

---

### Einheitlicher Erwerbsvorgang wird angenommen

Der Erwerb eines bebauten Grundstücks durch Kauf des Grund und Bodens und durch Abschluss eines Vertrags über eine anschließende Gebäudeerrichtung gehört insgesamt auch dann zur Bemessungsgrundlage für die Grunderwerbsteuer, wenn es sich um **mehrere Einzelverträge** mit verschiedenen Subunternehmern handelt. Selbst die Übernahme von Maklerkosten durch den Käufer ist mit einzubeziehen. Dieser Tenor des Finanzgerichts Berlin-Brandenburg passt in die aktuelle Tendenz, wonach die Finanzämter seit rund drei Jahren verstärkt den Wert von Grund und Boden plus Gebäude erfassen. Damit hat sich die Bemessungsgrundlage für die Steuerrechnung deutlich verbreitert, wenn Immobilien den Besitzer wechseln.

Zuvor konnten Bauherren gegenüber dem Finanzamt argumentieren, sie hätten ein „nacktes“ Grundstück erworben und anschließend hierauf ein Gebäude errichtet. Dann berechnete sich die Steuer nur auf den Grund und Boden und nicht vom Gesamtpreis für das fertige Objekt.

Diese lukrative Trennung gelingt jetzt nur noch selten, seitdem der Bundesfinanzhof in einer Reihe von Urteilen von einem **einheitlichen Erwerbsvorgang** ausgeht, was im Ergebnis zu mehr Grunderwerbsteuer führt. So gibt es jetzt grundsätzlich einen sachlichen Zusammenhang zwischen Grundstückskauf und Hausbau, auch wenn getrennte Verträge abgeschlossen wurden oder die Hausplanung inhaltlich maßgebend vom Erwerber beeinflusst ist.

Selbst wenn verschiedene Unternehmer auf der Verkäuferseite aktiv werden, der künftige Hausbesitzer selbst einen Architekten einschaltet, Leistungen in Eigenarbeit erbringt oder an Dritte vergibt, fällt die Grunderwerbsteuer auf das Gesamtwerk an. Das sind dann neben Grundstücks- und Gebäudepreis anfallende Nebenkosten wie etwa für den Makler, für Sonderwünsche, für den kapitalisierten Zins aus vorzeitigen Kaufpreiszahlungen sowie für Erschließungskosten.

**Hinweis:** Für Bauherren besteht immerhin Aussicht auf einen nachträglichen Steuerrabatt. Denn die Grunderwerbsteuer von 3,5 % und in Berlin von 4,5 % auf den Gebäudepreis verstößt nach einem Beschluss des Niedersächsischen Finanzgerichts gegen das **gemeinschaftsrechtliche Mehrfachbelastungsverbot**. Das Gericht hat den Europäischen Gerichtshof zur Klärung angerufen, da der heimische Belastungscocktail aus Grunderwerb- und Umsatzsteuer auf Handwerkerleistungen Erwerber und Baufirmen unzulässigerweise benachteilige.

Neben der Mehrwertsteuer von 19 % belegt der Fiskus den Hausbau zusätzlich mit einer verkappten Sonderumsatzsteuer, was nach europäischem Recht verboten ist. Aufgrund des in Luxemburg anhängigen Verfahrens ergehen Grunderwerbsteuerbescheide derzeit nur vorläufig.

### Keine Steuerbefreiung bei Ausübung eines Vermächtnisses

Hat ein Erblasser **durch ein Vermächtnis** angeordnet, einem von drei Miterben ein **dingliches Vorkaufsrecht** an einem Grundstück zu bestellen, das je zur Hälfte den beiden

anderen Miterben vermacht worden ist, ist der dadurch zustande gekommene Erwerbsvorgang **nicht grunderwerbsteuerfrei**, wenn der Vorkaufsberechtigte sein Recht ausgeübt hat.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat in einem aktuellen Fall entschieden, dass es sich weder um einen Grundstückserwerb von Todes wegen noch um den Erwerb eines zum Nachlass gehörenden Grundstücks durch Miterben zur Teilung des Nachlasses handelt. Nach Auffassung des BFH ist das vermachte dingliche Vorkaufsrecht nicht mit einem Kaufrechtsvermächtnis vergleichbar. **Begründung:** Im Gegensatz zu einem Grundstück bei einem Kaufrechtsvermächtnis hat sich ein dingliches Vorkaufsrecht zuvor nicht im Vermögen des Verstorbenen befunden und ist auch nicht mit dem Tod des Erblassers entstanden.

**Hinweis:** Sie sollten bestehende Erbregelungen überprüfen und gegebenenfalls - nach Rücksprache mit Ihrem Steuerberater - ein Vorkaufsrecht zugunsten eines Erben in ein Kaufrechtsvermächtnis umwandeln. Im wirtschaftlichen Ergebnis dürften die Folgen beider Vereinbarungen vergleichbar sein.

Alle Informationen nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr.  
Diese Information ersetzt nicht die individuelle Beratung!